

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Wörth am Rhein

über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Volgerwiesen“ im Ortsbezirk Wörth vom 25.08.2026

Der Stadtrat hat am 25.08.2026 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist und in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), folgende Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen:

§ 1

Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 17.11.2022 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Volgerwiesen" im Ortsbezirk Wörth wird die Geltungsdauer der als Satzung am 16.11.2024 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Wörth am Rhein, 27.08.2026

Steffen Weiß
Bürgermeister

Anlage:

- Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs können bei der Stadtverwaltung Wörth am Rhein, Zimmer 618 (Bauverwaltung) während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

- I. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

- II. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

- III. Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 GemO die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geltungsbereich Veränderungssperre "Volgerwiesen" im Ortsbezirk Wörth

